

(Vizepräsident Dr. Dietel.)

A) Absatz ist nicht vorgesehen, daß an einem sitzungsfreien Tage auch eine Direktorsitzung stattfinden kann. Ich möchte mir deshalb erlauben vorzuschlagen, in § 3 Absatz 2 Zeile 2 hinter „Ausschuß“ die Worte einzufügen „oder Direktorial“.

Ich überreiche den Antrag dem Herrn Präsidenten.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Fleißner.

Abgeordneter Fleißner: Ich vermissen im § 3, daß nicht, wie es in der Vorlage war, Bestimmungen darüber getroffen worden sind, wie es wird, wenn während der namentlichen Abstimmung der Abgeordnete nicht im Saale, aber nachweislich im Hause war.

(Zuruf: § 6!)

Ich empfinde das als eine Verschlechterung der Vorlage.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

B) **Berichterstatter Abgeordneter Lange (Leipzig):** Es ist im allgemeinen angenommen, daß namentliche Abstimmungen nicht so unplötzlich eintreten, und daß, wenn jemand im Hause ist, er dann dahin gehört, wo er abzustimmen hat. Wenn es gewünscht wird, daß das aufgenommen wird, um für alle Fälle vorzubeugen, so glaube ich nicht, daß dagegen irgendwelche Einwendungen zu machen sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hartmann.

Abgeordneter Hartmann: Mir war diese scheinbare Lücke auch aufgefallen und ich habe mich infolgedessen vor der Sitzung an einen der Herren Regierungsvertreter gewandt mit derselben Anfrage, die der Herr Abgeordnete Fleißner stellt. Es ist richtig, es fehlt mir in diesem § 3 das, was in dem ursprünglichen Gesetz bestimmt war, daß, wenn der Betreffende nachweislich im Hause anwesend gewesen ist, er dann auch seine Diäten zu erhalten habe. Nun wurde ich aber von dem Regierungsvertreter ausdrücklich auf den § 6 aufmerksam gemacht. Nach diesem scheint nach meiner Ansicht der Zweifel behoben zu sein, denn § 6 lautet:

Der Präsident bestimmt, wie der Nachweis der Anwesenheit und die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 zu erbringen ist. Er stellt die zu zahlende Entschädigung fest und weist sie an.

Nach meiner Ansicht ist damit dieser fragliche Punkt aus der Welt geschafft, und es ist Klarheit geschaffen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hofmann.

Abgeordneter Hofmann: Meine Herren! Ich möchte die Anfrage des Herrn Abgeordneten Fleißner unterstützen. Auch ich vermissen in dieser Beziehung eine Bemerkung im § 3. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, daß bei einer namentlichen Abstimmung die Abgeordneten, wenn sie im Hause sind, auch da zu sein haben, wo die Abstimmung stattfindet, so beweist mir das am besten, daß man doch über diese Auffassung Zweifel haben kann. Man kann plötzlich ans Telephon gerufen werden, oder man kann in irgendeiner anderen Ursache gerade in dem Augenblick, sogar während der Abstimmung, den Saal verlassen müssen, ehe man aufgerufen ist. Ich möchte dringend bitten, daß hier Klarheit bezüglich der Bestimmung geschaffen wird; es könnte nach meiner Ansicht nicht schaden, wenn diese eine Zeile noch in dem § 3 angebracht würde. Ich würde Herrn Abgeordneten Fleißner bitten, diesen Antrag zu stellen, und würde ihn gern unterstützen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter Lange (Leipzig): Dem könnte abgeholfen werden, wenn als Absatz 2 in den § 3 der Absatz 2 des § 2 der ursprünglichen Vorlage aufgenommen wird:

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt trotz der Eintragung in die Anwesenheitsliste als abwesend, es sei denn, daß er während Tagung nachweislich im Hause gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Fleißner.

Abgeordneter Fleißner: Ich muß sagen, der Hinweis auf § 6 gegenüber meinem Einwand scheint mir denn doch nicht stichhaltig zu sein. Überhaupt scheint mir der § 6 — ich möchte das bei dieser Gelegenheit kurz betonen — sehr unglücklich zu sein. Es entspricht nicht der Würde des Abgeordneten, wenn er in einer derartigen Weise von der Güte des Präsidenten abhängig gemacht wird. Das ist etwas Neues, aber nach meinem Dafürhalten nichts

A)

D)

I)